

Der Strukturfonds in NRW:  
Beitrag zu einer guten und  
sicheren gesundheitlichen  
Versorgung

Umsetzung des Strukturfonds

---

## Grundlagen

§§ 12 – 14 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)  
Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)

- **Mittelvolumen in NRW**

- Bundesanteil

- 105.053.625,30 € nach dem Königsteiner Schlüssel 2015 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

- Landesanteil incl. Trägeranteile in gleicher Höhe

- Haushaltsansatz 2016: 17,8 Mio. €

- Verpflichtungsermächtigungen: 72 Mio. €

- Trägeranteile eingeplant: 18,8 Mio. €

---

## Förderungsfähige Vorhaben gem. § 1 KHSFV

1. Dauerhafte Schließung eines Krankenhauses oder Teilen von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses  
(Standorte, unselbstständige Betriebsstätten oder Fachrichtungen, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses)
2. Standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten (insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser), soweit jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist und das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten oder zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt

---

## Förderungsfähige Vorhaben gem. § 1 KHSFV

### 3. Umwandlung eines Krankenhauses oder Teilen davon

(insbesondere ein Standort, eine unselbstständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses) in

a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder

b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, (insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation)

---

## Förderungsfähige Kosten gem. § 2 KHSFV

- Bei Schließungen: Kosten der Schließung
- Bei Konzentrationen und Umwandlungen:  
Kosten der Schließung + Kosten für erforderliche Umbau- und  
Erweiterungsmaßnahmen
- Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten, die ein  
Krankenhaussträger zur Finanzierung förderfähiger Vorhaben aufgenommen hat
- Kosten müssen sich auf die in § 9 KHG genannten Fördertatbestände beziehen

---

## Verfahren in NRW

### Grundsätze

- Keine Ausschlussfrist für die Antragstellung
  - Antragstellung fortlaufend möglich,
  - Aber: bei später Antragstellung ist ein Antrag des MGEPA beim BVA bis zum 31. Juli 2017 gefährdet!
  
- Entscheidung über die zu beantragende Förderung muss im Einvernehmen mit den Krankenkassen verbänden erfolgen (§ 13 KHG)
  
- Prioritäten hängen u.a. vom Umfang der gestellten Anträge ab

---

## Verfahrensablauf in NRW

- 1) Interessensbekundung bei örtlich zuständiger Bezirksregierung  
(informelle Beratung, grundsätzliche Bewertung)
- 2) Antrag durch Träger bei örtlich zuständiger Bezirksregierung
- 3) Bewertung durch örtlich zuständige Bezirksregierung  
(Strukturveränderung sinnvoll? Kosten realistisch? Einleitung regionaler  
Planungskonzepte)
- 4) Prüfung des Antrags durch die für den Strukturfonds zuständige  
Bezirksregierung/MGEPA

(abschließende Beratung zwischen Krankenkassen und MGEPA)

---

## Verfahrensablauf in NRW

- 5) Herstellung des Einvernehmens mit den Krankenkassen
- 6) Antrag MGEPA an BVA
- 7) Prüfung durch BVA (3 Monate)
- 8) Auszahlungsbescheid durch BVA
- 9) Mittel in Landeshaushalt und Zuweisung der Mittel an Bezirksregierung



---

## Verfahrensablauf in NRW

- 10) Bezirksregierung erteilt Bewilligungsbescheid  
(Fördermittel werden als Festbetrag ausgezahlt, ggfls. Nebenbestimmungen)
- Wichtig: Mittel gehen im Rahmen der Laufzeit nicht verloren
- 11) Prüfung der Verwendungsnachweise

---

## Ansprechpartner

- Dezernat 24 der örtlich zuständigen Bezirksregierung
- Ansprechpartner bei der zentralen Bezirksregierung und Geschäftsstelle im MGEPA werden noch bekanntgegeben
- Projektgruppe Strukturfonds im MGEPA: Dr. Julius Siebertz, Dr. Jörg Lafontaine, Ulrike Scherbaum, N.N., Michaela Stroband, Susanne Litger, Jutta Özkan, Judith Holzmann-Schicke
- [strukturfonds@mgepa.nrw.de](mailto:strukturfonds@mgepa.nrw.de)